

Sonder- / Wiederholungslehrgang „Verbringen und Aufbewahren“

1. Lehrgangsziel

- (1) Mit der erfolgreichen Teilnahme am **Sonderlehrgang „Verbringen und Aufbewahren“** ist die Fachkunde für folgende Tätigkeiten erlangt:

Verbringen und Aufbewahren sowie innerhalb der Betriebsstätte der Transport, das Überlassen und die Empfangnahme von explosionsgefährlichen Stoffen.

- (2) Der Lehrgang vermittelt ausdrücklich **keine** Fachkunde für das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten und Wiedergewinnen sowie für das Verwenden und Vernichten von explosionsgefährlichen Stoffen.
- (3) Eine Fahrerschulung für Gefahrgut der Klasse 1 nach Gefahrgutbeförderungs-gesetz/ADR wird im Rahmen dieses Lehrgangs nicht vermittelt.
- (4) Der/Die Lehrgangsteilnehmer/-in erhält nach bestandener Ausbildung ein Zeugnis gem. § 36 (5) 1. SprengV für die unter Nr. 1 (1) genannten Tätigkeiten zur Vorlage bei der zuständigen Behörde.
- (5) Mit der erneuten Teilnahme am **Wiederholungslehrgang „Verbringen und Aufbewahren“** kann die Verlängerung der gleichlautenden Fachkunde um weitere 5 (fünf) Jahre bei der zuständigen Behörde erwirkt werden.

2. Lehrgangsdauer und Teilnehmerzahl

- (1) Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens 10 Lehreinheiten (LE) von je 45 Minuten Unterrichtsdauer.
- (2) Die Unterrichtsdauer an einem Schultag beträgt in keinem Fall mehr als 10 LE.
- (3) Nachschulungen sind bei Notwendigkeit grundsätzlich so durchzuführen/zu planen, dass sich die Gesamtlehrgangsdauer nicht verlängert.
- (4) Bei der Teilnahme oder Durchführung als Wiederholungslehrgang entfällt die Erfordernis zum Ablegen einer Prüfung. Die Lehrgangsdauer verringert sich um die entsprechende Stundenzahl.
- (5) Die Teilnehmerzahl beträgt bis zu 20 Teilnehmer. Im Regelfall wird der Lehrgang gemeinsam mit einem Sonder-/Wiederholungslehrgang „Verbringen“ durchgeführt. Die genannte maximale Teilnehmerzahl darf dabei nicht überschritten werden.

t +49 (0) 8762 44 00 3-0
@ info@eod-academy.de
w www.eod-academy.de

3. Zeitvorgaben

- (1) Erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse für das Erreichen des Ausbildungszieles gem. Nr.1 werden in nachstehender Ausbildungszeit vermittelt:

Lehrfach	Lehreinheiten
Sprengstoffrecht	6,5 LE
Weitere Rechtsgebiete	1 LE
Sicherheitsaspekte	1 LE
Aussprache und Besprechung von Unfällen und Vorkommnissen	0,5 LE
Prüfung ¹	1 LE
Gesamt	10 LE

4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- a. Lebensalter über 21 Jahre.
 - b. Erforderliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung sind nach §§ 8a und 8b SprengG zu prüfen, daher ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach §34 (2) der 1. SprengV zu erwirken und vorzulegen.
- (2) Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- keine

5. Lehrplan

- (1) Die Ausbildungsthemen gem. Nr. 3 sind nach der im Anhang als Anlage 1 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung (Lehrplan) zu vermitteln.
- (2) Eine von dem vorgegebenen Ausbildungsrahmenplan der zuständigen Anerkennungsbehörde abweichende, sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist grundsätzlich nicht zulässig. Ergänzungen sind zum Erreichen des Ausbildungszieles möglich.

6. Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer theoretischen Prüfung in den Themenbereichen „Rechtskunde“ und „Fachkenntnisse“. Eine praktische Prüfung entfällt.

¹ Entfällt bei der Teilnahme/Durchführung als Wiederholungslehrgang

- (2) Bei den Prüfungen können durch die Prüfungskommission zu genehmigende Unterlagen und Hilfsmittel genutzt werden. Täuschungsversuche durch nicht durch die Ausbildungsleitung genehmigte Kontaktaufnahme mit anderen zu prüfenden Personen oder Dritten zur Erlangung eines eigenen Vorteils führen zum weiteren Ausschluss aus der laufenden Prüfung. Die Prüfung ist dann als „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (3) Alle Prüfungen werden grundsätzlich unter Anwesenheit eines Vertreters der zuständigen Behörde und des Lehrgangsleiters durchgeführt.
- (4) Das Gesamtergebnis der theoretischen Prüfung in den beiden Themenbereichen bestimmt ob die Ausbildung bestanden worden ist.
- (5) Der/Die Lehrgangsteilnehmer/-in hat eine Prüfung bestanden, wenn diese zu mindestens 75% korrekt beantwortet worden ist. Werden in der Prüfung weniger als 75%, jedoch mindestens 66% der höchstmöglichen Punktzahl erreicht, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen, diese soll im Anschluss an die durchgeführte Prüfung stattfinden.
- (6) Werden Ergebnisse unter 66% der höchstmöglichen Punktzahl erreicht, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (7) Eine Prüfung kann wiederholt werden. Bei einer Wiederholung werden bereits bestandene Prüfungsanteile angerechnet.
- (8) Der/Die Prüfungsteilnehmer/-in erhält nach bestandener Ausbildung ein Zeugnis gem. § 36 (5) 1. SprengV für die unter Nr. 1 (1) genannten Tätigkeiten zur Vorlage bei der zuständigen Behörde.
- (9) Bei der Durchführung als Wiederholungslehrgang entfällt die Prüfung der Teilnehmer. Anstatt der Prüfung wird ein Wissenstest durchgeführt.

7. Berichtsheft

Die Teilnahme der Auszubildenden an den einzelnen Ausbildungsabschnitten ist in Form eines Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) der Ausbildungsstätte nachzuweisen.

8. Erstellung und Anerkennung

- (1) Diese Lehrgangsbeschreibung wurde erstellt von:

Eveline Zwehn
Geschäftsleitung

Langenpreising, den _____
Datum

- (2) Staatliche Anerkennung des Grundlehrgangs

Der beschriebene Lehrgang wurde gemäß § 32 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz mit Entscheid vom _____ durch die Regierung Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt staatlich anerkannt.